



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Leo Lentz

GZ: (OB) 86.30-
1000/1/6844#105
41582/21

Datum: 24. FEB. 2021

— **Gewässerufer**
AF1152/21

Sehr geehrte*r Leo Lentz,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „Was hat die Stadt Dresden im Jahr 2020 zum Erosionsschutz der Uferböschungen getan?“

Siehe Anlage.

2. „Wie viel mehr oder weniger war das im Vergleich zu den Jahren 2019, 2018, 2017, 2016 und 2015?“

Siehe Anlage.

3. „Wie viel hat der Erosionsschutz 2020 gekostet?“

Siehe Anlage.

4. „Wie sehen die Pläne der Stadt Dresden aus, den Erosionsschutz weiter voranzutreiben bis zum 2035?“

Die Beantwortung bezieht sich auf die Gewässer 2. Ordnung für die die Stadtverwaltung Dresden zuständig ist.

Grundsätzlich ist der Erosionsschutz von Böschungen in Dresden kein dominantes wasserwirtschaftliches Thema. Ein großes Problem in Dresden ist dagegen die Bodenerosion in den landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebieten im Stadtrandbereich und der damit verbundene schädliche Stoffeintrag von Schlamm, Pestiziden etc. in die Oberflächengewässer.

Nach dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Regelungen sollen sich die Gewässer eigendynamisch entwickeln. Dazu gehört auch ein Grundmaß an Erosion. Dadurch entstehende Bereiche mit offenen Uferabbrüchen sind z. B. zugleich Lebensräume besonders wertvoller Arten, wie der Eisvogel und Wildbienen. Uferböschungen müssen und dürfen deshalb nur dort vor Erosion „geschützt“ werden, wo unmittelbar bauliche Anlagen wie Wege, Häuser, Betriebsflächen zu schützen sind. Dies ist in dicht besiedelten Stadtteilen natürlich relativ oft der Fall. In solchen Bereichen werden dann entsprechende wasserbauliche Anlagen wie Ufermauern, Steinsatzböschungen, mit Uferpflanzen befestigte Erdböschungen u. Ä. eingesetzt.

Diese erleiden – wie alle baulichen Anlagen – entweder mit der Zeit durch Alterung und Witterung oder möglicherweise durch Hochwasserereignisse verschiedene Schäden. Solche Schäden sind nicht planbar und praktisch auch kaum zu prognostizieren. Dies zeigen auch die sehr unterschiedlichen Jahressummen von Maßnahmen in der Anlage. Die aufgeführten Maßnahmen, mit denen Schäden an Uferböschungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung beseitigt wurden, waren meist ungeplante Havarien an Ufersicherungsanlagen. Eine systematische Planung für „Erosionsschutz an Uferböschungen“ bis 2035 ist wasserwirtschaftlich nicht möglich.

Der Zustand der Anlagen wird laufend kontrolliert. Zeichnet sich die Ausbildung von Schäden ab, werden diese situativ beurteilt. Haben sie Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit der Anlage bzw. auf die Schutzwirkung für die Anliegenden, werden die Schäden im Rahmen der Gewässerunterhaltung beseitigt, d. h. die Anlagen wieder dann wiederinstandgesetzt. Durch diese laufende Wartung von unverzichtbaren Uferbefestigungen wird eine höhere Kosteneffizienz erreicht.

Die systematischen Planungen des Umweltamtes legen den Schwerpunkt auf die vorausschauende Pflege sowie die Umgestaltung und Entwicklung von Uferbereichen, damit Erosionen dort keine oder nur geringe Schäden verursachen können.

Dies gelingt – soweit dies im urbanen Siedlungsbereich möglich ist – in besonderem Maße bei Renaturierungen von Gewässerabschnitten. Dies schließt i. d. R. den Rückbau nicht erforderlicher technischer Verbaue bzw. zumindest deren Ersetzen durch ingenieurbioologische Verbaue

ein. Neben der Minimierung künftiger Schadensbildungen und damit der Reduzierung der Kosten für die Unterhaltung der technischen Anlagen schafft dies zugleich Lebensräume für wasseraffine Pflanzen und Tiere und erhöht nicht zuletzt auch das Erholungspotential dieser Abschnitte für den Menschen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping loop on the left and a horizontal line extending to the right.

Dirk Hilbert

Anlage

Anlage zur Antwort der Anfrage AF1152/21 Gewässerufer – Fragen 1 – 3 (Stand Feb. 2021)

Jahr	Gewässer	Lage	Kosten
2015			71.675,28 €
	Roter Graben	Höhe Hauptstraße 50	9.129,72 €
	Schönborner Dorf- bach	Flurstück 134a Gemarkung Schönborn	k.A.
	Lotzebach	Talstraße 36/36a Cossebaude	955,85 €
	Zschonerbach	Gem. Steinbach, Flst. 29/2 und Gem. Briesnitz, Flst. 167a	11.111,78 €
	Schullwitzer Ni- xenteich	dammseitige Ufermauer gewässerlinks vom HW- Überlauf	716,89 €
2016			22.220,32 €
	Zschonerbach	oberhalb Einmündung Steinbach, linkes Ufer	6.134,15 €
	Seifenbach	Zwischen Bahnlinie und Sportplatz, Höhe Hunde- sportverein	1.502,24 €
	Podemuser Hang- graben	Podemus, Pennricher Weg	1.001,49 €
	Ziegeleiteich	Volkersdorfer Weg 6	1.877,80 €
	Loschwitzbach	2 lfm etwa 100 m nördlich Eingang Waldseilpark- gelände	625,93 €
	FwTeich Cunnersdorf	ostwärtige Teichufermauer	11.078,71 €
2017			2.096,84 €
	Lotzebach	Talstraße 33 und 109	986,75 €
	Prießnitz	gewässerlinkes Ufer Höhe Bischofswerder-89	1.110,09 €
2018			13.368,20 €
	Kaitzbach	Höhe Mittelsteg Altmockritz 14	1.246,36 €
	Weißiger Dorfbach	17 lfm unterstrom Brücke Dresdner- (SW)/B6, ge- wässerrechts	7.926,79 €
	Kaitzbach	rechte Böschung unmittelbar oberstrom Flügel- wand, Cunnersdorfer Straße, Coschütz/Gittersee	3.885,65 €
	Koitschgraben	Curt-Querner-Straße 24	309,40 €
2019			3.326,05 €
	Wachwitzbach	Wachwitzer Elbwiese etwa 15 lfm südlich Wie- senweg	2.169,16 €
	Prohliser Landgraben	ca. 20 m unterstrom Brücke Georg-Palitzsch- Straße, rechtes Ufer, nahe Fußweg	1.156,89 €
2020			21.424,20 €
	Kaitzbach	HWRB Kaitzbach 1, Hugo-Bürkner-Park, Kaitzbach im Zulauf, Auskolkungen beidseitig	6.210,98 €
	Tornaer Abzugsgra- ben	Seebachstraße 56, rechte Uferböschung, Länge ca. 15 m	4.115,02 €
	Blasewitz-Gr. Land- graben	unmittelbar oberstrom Brücke Eisenacher Straße, linkes Ufer	2.219,64 €

Jahr	Gewässer	Lage	Kosten
	Graupaer Bach	oberes Drittel gewässerrechte Böschung 10 lfm unterstrom offenes Gerinne und Mitte gewässerlinke Böschung 40 lfm unterstrom offenes Gerinne	554,91 €
	Nöthnitzbach	Babisnauer Straße, linkes Ufer, Böschung zum Fußweg KGV, Flst.-Nr. 267 Gostritz / Flst.-Nr. 51 Mockritz	1.165,31 €
	Prohliser Landgraben	ca. 20 m unterstrom Brücke Georg-Palitzsch-Straße, rechtes Ufer, nahe Fußweg	887,86 €
	Kucksche	Befestigtes Gerinne oberstrom Dresdner Straße bzw. Treibgutfang TF_RE_15	499,42 €
	Kaitzbach	Altkaitz, Possendorfer Straße 26, rechtes Ufer von Auskolkung bis Ende vorhandener ingenieurbiologischer Sicherung	5.771,06 €